

FV Ettenheim e.V.

Satzung

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der am 25.05.1946 durch Beschluss der Gründungsversammlung von ehemaligen Mitgliedern des früheren aufgelösten Fußballvereins Ettenheim neugegründete Fußballverein führt den Namen „Fußballverein Ettenheim e.V.“. Der Fußballverein Ettenheim wurde ursprünglich am 01.06.1926 offiziell gegründet.

Er hat seinen Sitz in Ettenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Fußballsports und anderer Sportarten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Materielle Aufwendungen und Dienstleistungen ehrenamtlich tätiger Personen für den Verein können im Rahmen der Ehrenamtsfreibeträge nach § 3 Nr. 26 a EStG auch pauschal bezahlt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem erworben werden. Personen unter 18 Jahren haben in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

1. Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied bereit, den jeweils im 1.Quartal eines jeden Jahres fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ergibt sich aus dem Beitrittsformular.
- 2a. Der Verein erhält die Option, auch bei den Spielen der Jugendmannschaften ein Eintrittsgeld zu erheben.
3. Jedes Vereinsmitglied hat sich vorbehaltlos der Vereinssatzung zu unterwerfen.
4. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
Ein Austritt ist nur auf Vierteljahresende zulässig und muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. Die bis zum Austritt entrichteten Beiträge sind nicht zurückzuerstatten.
 - b) Tod
 - c) Ausschluß
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - aa) satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt und Anordnungen des Gesamtvorstandes nicht befolgt.
 - bb) den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart nicht entrichtet.
 - cc) gröblich gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt.
 - dd) sich unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Gesamtvorstandsbeschluss. Es genügt die einfache Mehrheit. Der Beschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins:

1. Hauptversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Kassenprüfer
4. Datenschutzbeauftragte(r)

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Er besteht aus bis zu vier Personen. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung tritt jährlich im 1.Quartal zusammen. Ihre Aufgabe sind:

- a Die Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des/der Jugendleiters/in und des/der stellvertretenden Jugendleiters/in sowie der Mannschaftsführer, die jährlich von den Spielern der Mannschaften gewählt werden und der Kassenprüfer sowie des/der Datenschutzbeauftragten.
- b Die Festsetzung des Vereinsbeitrags.
- c Die Behandlung der Satzungsänderung.
- d Die Behandlung von Anträgen.
- e Die Auflösung des Vereins.

Die Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an einen der Vorsitzenden zu richten.

Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) Das Vorstandsteam bestehend aus bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) die/der Abteilungsleiter(in) der einzelnen Sportarten
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenwart/in
- e) Mitglieder des Spielausschuss
- f) Jugendleiter/in und Stellvertreter/in
- g) weitere Beisitzer

1. Die Vorsitzenden geben sich außerhalb der Satzung eine Geschäftsordnung nach der ihre Aufgabenverteilung geregelt wird. Es bleibt ihnen frei, für einzelne Vorsitzende Aufgabenbereiche festzulegen. Weiterhin bleibt es den Vorsitzenden frei, gegenüber den Mitgliedern eine Reihenfolge ihrer Position (1. Vorstand, 2. Vorstand, etc.) zu bestimmen. Werden abgegrenzte Aufgabengebiete oder eine Reihenfolge definiert, so ist dies der Generalversammlung vor den Wahlen bekanntzugeben.
2. Die Vorsitzenden haben die Jahreshauptversammlung und die Gesamtvorstands-sitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende, dem durch die Geschäftsordnung die Sitzungsleitung übertragen ist, leitet die Hauptversammlung. Die Aufgaben der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter. Der Gesamtvorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
3. Der Gesamtvorstand tritt dann zusammen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist innerhalb von 8 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
4. Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte dessen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
5. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit Rechenschaft zu erstatten. Er hat der ordentlichen Jahreshauptversammlung schriftlich Bericht und Jahresabrechnung zu erstatten.

Versammlung und Wahlen

§ 6

1. Zu den Jahreshauptversammlungen muss mindestens 14 Tage vorher durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen werden. Dies erfolgt durch Veröffentlichung im Ettenheimer Stadtanzeiger und in der Badischen Zeitung. Auswärtige Mitglieder sind per Post oder E-Mail bzw. entsprechende Medien einzuladen.
2. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltung wird als nicht abgegeben bewertet.
3. Bei Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl erforderlich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wahl und Abstimmung sind grundsätzlich durch Akklamation vorzunehmen. Dieser Grundsatz kann in jedem Fall durchbrochen werden, wenn ein Kandidat oder ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.
5. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit des Mitglieds erforderlich. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Wählbar sind auch Nichtanwesende, wenn deren schriftliche Bereiterklärung für die Übernahme des Amtes vorliegt.

6. Der Schriftführer führt über die ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sowie die Gesamtvorstandssitzungen Protokoll. Die Protokolle sind von mindestens einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jugendordnung

§ 7

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung

Haftpflicht

§ 8

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Der Verein ist seinen Mitgliedern nur im Rahmen der Versicherung, die über den Badischen Sportbund besteht, verpflichtet.

Ehrungen

§ 9

Die **silberne Ehrennadel** kann verliehen werden für:

- 10 jährige verantwortliche Tätigkeit im Gesamtvorstand
- 10 Jahre aktiver Spieler oder Schiedsrichtertätigkeit
- 25 jährige passive Mitgliedschaft

Die Zeitrechnung der aktiven Mitgliedschaft beginnt ab dem 18. Lebensjahr. Die Verleihung der silbernen Ehrennadel erfolgt auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Die **goldene Ehrennadel** kann verliehen werden für:

- 20 jährige verantwortliche Tätigkeit im Gesamtvorstand
- 20 Jahre aktiver Spieler oder Schiedsrichtertätigkeit
- 40 jährige passive Mitgliedschaft

Die Zeitrechnung der aktiven Mitgliedschaft beginnt ab dem 18. Lebensjahr. Die Verleihung der goldenen Ehrennadel erfolgt auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Zum **Ehrenmitglied** können ernannt werden für:

- 25 jährige Mitarbeit im Verein, jedoch nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres
- 50 jährige Mitgliedschaft; Zeitrechnung ab dem 18. Lebensjahr

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Zum **Ehrenvorsitzenden** können ernannt werden:

- Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben
- Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Datenschutz

§ 10

1. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindungen) für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszweckes zu verwalten hat.
2. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebes (z.B. Presse-, Internet- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
3. Das Mitglied kann jederzeit der Veröffentlichung in der Presse und im Internet widersprechen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsdatum des austretenden Mitglieds sofort gelöscht, es sei denn es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung.

Auflösung des Vereins

§11

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Stadt Ettenheim zur Verfügung gestellt mit der Auflage, dasselbe für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ettenheim, den 12.03.2010